

Hundesteuersatzung der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBL. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 08. März 2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Söhlde. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 60,00 €,
 - b. für den zweiten Hund 108,00 €,
 - c. für jeden weiteren Hund 156,00 €,
 - d. für den ersten gefährlichen Hund (lt. § 4) 300,00 €,
 - e. für den zweiten gefährlichen Hund (lt. § 4) 420,00 €,
 - f. für jeden weiteren gefährlichen Hund (lt. § 4) 540,00 €.
- (2) Hunde, für die
 - a. Steuerfreiheit (§ 5) oder
 - b. Steuerbefreiung (§ 6) gewährt wird,
 - c. sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 8) gehören,werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 u. 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen
 - a. American Staffordshire-Terrier,
 - b. Bullterrier,
 - c. Pitbull-Terrier,
 - d. Staffordshire-Bullterrier
 - e. sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.Kreuzungen nach Buchstabe e) sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Buchstabe a) bis e) nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben d) bis f) sind
 - a. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden,
 - b. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil der Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - c. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - e. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.
- (4) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Absatz 3 erfolgt durch die Fachbehörde nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). In diesem Fall ist der Hund ab dem 01. des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis f) zu besteuern.

§ 5 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a. Hunde, die in erforderlicher Anzahl gehalten werden von
 1. Forstbeamten und —angestellten sowie Forstschutzbeauftragten welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
 2. Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für Hunde der unter Ziffer 2. genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Steuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter 1. und 2. genannten Personenkreise muss hauptsächlich im Gemeindegebiet liegen.
 - b. Blindenführhunde,
 - c. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.
 - d. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
 - e. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl; soweit sie ausschließlich zu diesem Zwecke gehalten werden,
 - f. Hunde, die von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend aufgenommen und vermittelt werden, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können,
 - g. Hunde, die aus dem Tierheim o. ä. Institutionen erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung,
 - h. Diensthunde, die vom Zoll, Polizei oder Bundespolizei aus dienstlichen Gründen gehalten werden sowie Diensthunde nach ihrem Dienstende.
 - i. Sanitäts-, Schutz- und Rettungshunde, die von entsprechenden anerkannten Organisationen gehalten werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von maximal 2 Hunden
- a. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
 - b. die für den Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.

- c. die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, wenn diese Gebäude von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen; und die Hunde die nötige Eignung als Wachhunde besitzen.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde gemäß § 4 nicht gewährt.

§8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde der zweifache Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (5) Die Vorschriften der Zwingersteuer finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde (§ 4).

§9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
 - d. in den Fällen des § 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräu-ßerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterla-gen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Mo-nats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stel-len. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Absatz 1 ver-steuert.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei Zuzug des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf nachträglichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. des Folgejahres erfolgen. Bei Neuanschaffung des Hundes mit gleichzeitiger Mitteilung, die Steuer als Jahressteuer begleichen zu wollen, wird der Betrag in einer Summe zum nächst möglichen Zahltermin fällig, in den Folgejahren sodann zum 01.07. des Jahres.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

- (6) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Zur Anmeldung sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung, ein Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung und die Anmeldung im zentralen Hunderegister vorzulegen.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 2 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- c. die Abgabe eines Hundes gemäß § 12 Absatz 3 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
- d. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- e. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Steuer-marke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- f. als Hundebesitzer entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuer-marke umher laufen lässt,
- g. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber sowie als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- h. als Hundebesitzer entgegen § 4 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Söhle vom 15. Dezember 1998 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 14. März 2007 außer Kraft.

Söhle, den 12. März 2018

Huszar
Bürgermeister